

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Clearingstelle EEG
Dr. Sebastian Lovens
Kontorhaus Heffer
Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Ihr Zeichen: /2010_14/0016
Ihre Nachricht vom: 24.02.2010
Mein Zeichen: V 602 / 5913.1.1
Meine Nachricht vom: /

Claudia Viße
claudia.visse@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7243
Telefax: 0431 988-7239

20. Dezember 2010

Hinweisverfahren 2010/14 - Gasnetz i.S.d. EEG 2009

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

zu dem Empfehlungsverfahren „Gasnetz i.S.d. EEG 2009“ gibt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) folgende Hinweise:

Die Ausführungen des vorgelegten Entwurfs für den Hinweis „Gasnetz i.S.d. EEG 2009“ sind meines Erachtens nicht überzeugend und wenig hilfreich. Kernproblem ist, dass es im EEG 2009 keine eindeutigen Vorgaben für eine mengengewichtete Zurechnung der jeweiligen Vergütungen bzw. Boni gibt. Es fehlen geeignete und allgemeinverbindliche Bilanzierungsvorschriften, die die Netzbetreiber bei der Berechnung der Vergütungsleistung für die jeweiligen Kombinationen von Grundvergütungen bzw. Boni zu beachten hätten.

Sie legen in Ihrem Hinweis aus, dass im Fall mehrerer Gaseinspeiseeinrichtungen mit nur einer Gasverbrauchseinrichtung bzw. einer Gaseinspeiseeinrichtung mit mehreren Gasverbrauchseinrichtungen (Nr. 3) kein Ausschluss von Boni-Leistungen vorliegt. Im Fall mehrerer Gaseinspeiseeinrichtungen mit mehreren Gasverbrauchseinrichtungen schließen Sie dagegen Boni aus, obwohl in beiden Fällen (an einer Verbrauchsstelle oder an mehreren Verbrauchsstellen) für die Vergütungsberechnung eine Bilanzierung erforderlich wird.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es, Biogas möglichst effizient zu nutzen, d.h. die Stromerzeugung an eine Wärmenutzung zu koppeln. Deshalb wurde im EEG die Möglichkeit der Direkteinspeisung eröffnet, um das Biogas dorthin zu bringen, wo Strom und Wärme benötigt werden. Eine weitere Optimierung der Energieversorgung wird über eine Verflechtung mehrere Anlagen (Mikrogasnetze) erreicht, wie sie zunehmend geplant und gebaut werden.

Nach den vorgelegten Ausführungen hätten solche Mikrogasnetze, auch wenn sie ausschließlich Biogas zwischen mehreren Biogasanlagen und BHKWs verteilen, keinen Anspruch auf den Gülle- und Emissionsminderungs-Bonus. Das würde jedoch dazu führen, dass bereits bestehende Planungen für solche Mikrogasnetze aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben und Direktleitungen errichtet würden. Mikrogasnetze, die nachweislich ausschließlich Biogas transportieren (d.h. ohne Vermischung mit Erdgas), sollten deshalb nicht als „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009 eingestuft werden. Eine andere Auslegung würde sowohl dem Sinn und Zweck als auch dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.

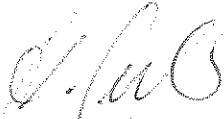
Mögliche Lösungen für eine Bilanzierungsberechnung könnten sein:

- Es werden möglichst nur solche Biogasanlagen vernetzt, die ein qualitativ gleichwertiges Biogas liefern (möglichst entweder nur NawaRo-Biogasanlagen oder nur Coferment-Biogasanlagen vernetzen).
- Es wird möglichst umgehend eine möglichst einfache Vorschrift für die Vergütungsrechnung erlassen.

Das MLUR schlägt zudem vor, eine neue Ziffer 4 aufzunehmen:

4. Ein „Gasnetz“ i.S.d. EEG 2009 liegt außerdem nicht vor, wenn ein Leitungsgebilde, das ein oder mehrere Gaseinspeiseeinrichtungen mit einer oder mehreren Gasverbrauchseinrichtungen verbindet, nachweislich ausschließlich Biogas verteilt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Euler